

BGer 1C_362/2018 vom 11. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_362_2018

FR: TF 1C_362/2018 du 11 octobre 2018

IT: TF 1C_362/2018 del 11 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat am 28. Mai 2018 die Beschwerde von A.A._____ und B.A._____ abgewiesen. Mit Beschwerde vom 16. Juli 2018 beantragen A.A._____ und B.A._____, diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

Das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beantragt, die Beschwerde abzuweisen. Das Verwaltungsgericht und die Gemeinde Köniz beantragen, darauf nicht einzutreten.

E. 2

Das Verwaltungsgericht führt in seiner Vernehmlassung aus, dass es gemäss Track&Trace-Auszug der Post sein Urteil vom 28. Mai 2018 am 29. Mai 2018 aufgegeben hat. Am 30. Mai 2018 wurde es den Beschwerdeführern zur Abholung bis zum 6. Juni 2018 gemeldet. Die Beschwerdeführer liessen die Abholfrist bis zum 13. Juni 2018 verlängern und erhielten das Urteil am 15. Juni 2018 zugestellt. Entgegen ihrer Auffassung begann die 30-tägige Beschwerdefrist indessen nicht am 16. Juni 2018 zu laufen, sondern am 7. Juni 2018, weil die Sendung nach der Zustellfiktion von Art. 44 Abs. 2 BGG als am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch zugestellt gilt und nach Art. 44 Abs. 1 BGG die Beschwerdefrist am Tag danach zu laufen begann. Die Verlängerung der Abholfrist durch die Beschwerdeführer hat darauf keinen Einfluss, da es nicht in ihrem Belieben steht, auf diese Weise die gesetzliche Beschwerdefrist zu verlängern bzw. den Fristbeginn hinauszuschieben. Die am 16. Juli 2018 aufgegebene Beschwerde ist damit offenkundig verspätet, womit darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.